- e) ein Honorar fur bas allwochentliche Unschlagen bes Capital zu Bermehrung ber Convictstellen überwiesen und fels Rirchenzettels im Convictorio, biges mit Genehmigung ber ber Universität norgesenten Bebarbe
- f) die Unschaffung und Inftandhaltung der benothigten Baffer = und Erinkgefaße bei den einzelnen Tischen,
- g) die benothigten Buthaten an Del, Bucker, Pfeffer u. f. w. gu ben Speisen.

Sonach scheint sich benn allerdings im Berlauf der Zeiten ein Berhältniß gebildet zu haben, welches dem ursprünglichen Zweck der Stifter der Convictanstalt, und dem Wohlthätigkeitössinn der verschiedenen Freistellen, nicht mehr vollkommen entspricht. In der Absicht derselben lag es doch wohl jedenfalls, daß der ärmere Theil der studirenden Jugend einer der ersten und dringendsten Sorgen, der für Beschaffung des täglichen Nahrungszbedarfs voll ständig überhoben, nicht aber genöthigt werzden solle, durch regelmäßige Beiträge aus eignen Mitteln die Kassen der Universität zu unterstützen, an welche, in obiger wohlthätiger Absicht, die betreffenden Stiftungskapitalien, aller Wahrscheinlichkeit nach, eingezahlt worden sind.

Scheint sonach die Billigkeit bem Gesuche ber Petenten zur Seite zu ftehen, so glaubt bemohngeachtet die Deputa = tion, bag

eine hinreichend motivirte Bermendung für dieselben nicht eher eintreten konne, als bis zuvorderst die Fragen einer genauern Prufung unterworfen worden sind:

- 1) unter welchen Bedingungen die verschiedenen Freiftellen am Convictorio gestiftet worden feien?
- 2) welches der eigentliche Activ = und Passivzustand der unter Administration der Universität stehenden Convictkasse sei?
- 3) ob nicht die sonstigen Fonds der Universitat zu einer, nach Befinden, benothigten Unterftugung jener Convictkasse verbunden und befähigt seien?
- 4) ob eine subsidiarische Berbindlichkeit bes Staats zu Uebertragung jener Kasse vorhanden sei? was, wenigstens hinsichtlich der königlichen Freistellen am Convictorio, anscheinend der Fall sein durfte.

Einer solchen Prufung aber, welche ein specielles Eingehen in die Budjetsvorlagen erfordere und eventuell zu einer Bewilligungsfrage führen wurde, glaubte sich die Desputation nach den, ihrer Wirksamkeit gestellten Grenzen, nicht unterziehen zu konnen, sondern lediglich der verehrten Kammer überlassen zu mussen, ob Dieselbe nicht vielmehr die Abgabe der vorliegenden Petition an die zweite Kammer, deren zweite Deputation jeht eben mit Prufung der Budjets-Vorlagen beschäftigt ist, beschließen wolle.

Staatsminister v. Carlowit: Im Jahre 1544 stiftete ber Chursurst Morit das Convictorium in Leipzig zu 6 Tischen, jeden zu 12 Stellen und wieß-zu dessen Unterhaltung Einkunfte des dortigen Paulinerklosters nebst 600 Scheffeln Korn an. So beschränkt damals die Anstalt war, so bedeutend wurde sie in der Folge. Im 17., 18. und 19. Jahrhunderte vermehrte sich die Bahl der Tische, theils durch Ersparnisse bei dem Fiscus der Anstalt, welche Mittel zu Erweiterung derselben gewährten, theils durch 17 Stistungen wohlthätiger Privaten. Jeht hat das Convict 21 Tische mit 246 Stellen, und zwar 9königliche Tische mit 109 und 12 Privattische, mit 137 Stellen. Die Privatssiftungen fanden in der Maße statt, daß die Stister dem Fiscus der Anstalt durch Schenkung oder Testament ein

biges mit Genehmigung der ber Universitat vorgesetten Behorde angenommen wurde. Der Betrag ber überwiesenen Capitale war verschieden, in fruhern Beiten, wo die Preise mohlfeiler waren, geringer, in ben fpatern hoher, zwischen 3500 Ehlr. und 7000 Thir. fur ben Tifch ju 12 Stellen. Wenn nun bie Binfen eines folden Capitals ju 3 Procent jahrlich nur 150 bis 210 Thir. betragen, fo koffet bagegen jest die Unterhal= tung eines solchen Tisches 500 Thir. als 480 Thir. für bie Speisung und 20 Thir. an Gerath und Basche, die Unterhaltung bes Locals und bie Beigung ungerechnet. Schon in ber Mitte bes vorigen Sahrhunderts fam man mit bem Ertrage bes Fonds der Unftalt nicht aus, baher wurden bereits vor bem fiebenjahrigen Rriege von jeber foniglichen Stelle und einem Theile ber Privatftellen wochentlich 6 Gr. unter ber Benennung Fleischgeld erhoben. Bahrend diefes Rriegs murben befannt= lich die Steuerzinsen nicht bezahlt und ba ber Fiscus bes Convicts 82,000 Ehlr. Capital in ber Steuer fteben hatte, fo mußte man in ben letten Sahren beffelben die Speifung ganglich einstellen. Im Jahre 1764 wurde lettere zwar wieder ber= gestellt, aber die Steuerzinfen maren von 5 auf 3 Procent ge-In Folge beffen belegte man jebe fonigl. Stelle und 8 Privatstellen mit 7 Gr. und die übrigen Privatstellen, 18 ausgenommen, mit 3 Gr. wochentlichen Beitrag unter ber Benennung eines Pranumerationsgelbes. Spater eingetretene Erfparniffe geftatteten, im Jahre 1836 bie Beitrage von 7 Gr. bis auf Beiteres auf 5 Gr. herabzusegen, einen Erlag von jahrlich 400 Thir. Dies find die Sage, nach benen jest fur ben Fiscus des Convicts von ben Inhabern der Convictstellen Beitrage erhoben werben, welche jahrlich 1800 Thir. betragen! 3war ift ichon feit mehren Sahren von academischen Behorden bei bem Ministerio beantragt worden, jene Beitrage gu vermindern, oder gang abzustellen, hauptfachlich barum, weil fie der Abficht ber Stifter entgegen feien; allein bas Minifterium hat zur Beit aus rechtlichen und finanziellen Grunden Unftand nehmen muffen, hierauf einzugehen. Daffelbe fann bie Woraussetzung nicht theilen, daß ber Staat mit ben Stiftungen ein Mehres übernommen habe, als die Berpflichtung, beren Ertrag zu bem von ben Stiftern beabfichtigten 3mede angemeffen verwenden zu laffen, bezweifelt baber die Berbindlichkeit, nachtralich aus Staatsmitteln juguschiegen, mas nothig ift, um biefem 3mede auch in ber von ben Stiftern beabsichtigten Musbehnung ju genugen, wenn wegen ganglich veranberter Beit= verhaltniffe ber Ertrag bes Stiftungsfonds hierzu nicht mehr ausreicht. Man hatte die Confequeng zu berudfichtigen, melde aus einer folden Borausfehung im Allgemeinen abgeleitet werben fonne, hielt zu Erhaltung bes Gleichgewichts im Saus= halte ber Unftalt einen Beitrag ber Beneficiaten fur geeigneter, als eine Berminderung ber Stellen und behielt baher die Gin= richtung bei, welche feit fo langer Beit beftanben hatte. Der bermalige finanzielle Stand ber Unftalt rechtfertigt biefe Magregel bes Minifterii. Im Durchschnitte ber Jahre 1834 bis mit 1838 hat, nach vollen Summen gerechnet, die Ginnahme